

BVGer F-3267/2019 vom 14. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3267_2019

FR: TAF F-3267/2019 du 14 novembre 2019

IT: TAF F-3267/2019 del 14 novembre 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asylrechts - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG und Art. 5 VwVG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VGG, dem VwVG und dem AsylG (Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist, soweit er die Aufhebung der Verfügung beantragt, einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn die Betroffenen in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Die hierfür relevanten Zuständigkeitskriterien prüft das SEM gemäss Art. 7 - 15 Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall kann sich der Beschwerdeführer nicht auf das Vorhandensein familiärer Beziehungen in der Schweiz berufen (vgl. Art. 7 - Art. 11 Dublin-III-VO). Der Umstand, dass er sich vor seiner Einreise in die Schweiz über mehrere Jahre hinweg in Italien aufhielt, führt daher prinzipiell zur Zuständigkeit dieses Staates (vgl. Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO). Mit der unterbliebenen Äusserung zu dem vom SEM am 22. März 2019 übermittelten Übernahmeersuchen haben die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit auch stillschweigend anerkannt (vgl. Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4

Angesichts der vom Beschwerdeführer behaupteten Mängel im italienischen Gesundheitssystem stellt sich demzufolge die Frage, ob das dortige Verfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende systemische Schwachstellen - einhergehend mit unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta - befürchten lassen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO) und ob aufgrund dessen das SEM selbst auf das vom Beschwerdeführer deponierte Asylgesuch hätte eintreten müssen.

E. 5.1

Im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hält die Vorinstanz in ihrem Entscheid fest, dass bei diesem eine paranoide Schizophrenie und eine anamnestiche Diabetes mellitus Typ II diagnostiziert worden sei; bei seinem Austritt aus der psychiatrischen Klinik in Münsterlingen am 8. März 2019 habe er jedoch für beide Krankheiten Medikamente erhalten und auch keine Anzeichen einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung gehabt. Zweifelsohne könnten seine Krankheiten auch in Italien behandelt werden, da dieses Land über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfüge und verpflichtet sei, ihm - sobald er dort ein Asylgesuch gestellt habe - die erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren. Dafür, dass diese ihm verweigert würde, gebe es keine Hinweise und folglich auch keinen Grund für die Annahme, dass seine Überstellung nach Italien gegen Art. 3 EMRK verstossen könnte. Vor diesem Hintergrund bestehe auch kein Anlass für die Anwendung der Souveränitätsklausel gemäss Art. 17 Dublin-III-VO.

E. 5.2

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, seit dem Inkrafttreten des sogenannten Salvini-Dekrets habe sich die Lage für Asylsuchende in Italien zunehmend verschlechtert, denn die ehemaligen SPRAR-Unterkünfte stünden nur noch Minderjährigen und Personen mit Schutzstatus offen. Für alle weiteren Asylsuchenden und Inhaber des humanitären Status sei ab jenem Zeitpunkt nur noch die Aufnahme in den grösseren Kollektivzentren (CDA oder CARA) oder Notaufnahmezentren (CAS) vorgesehen. Dort fehle es jedoch an adäquater medizinischer und psychologischer Versorgung, auf welche er, der Beschwerdeführer, angewiesen sei. Für ihn als vulnerable Person bedeute dies, dass er im Falle einer Überstellung mit unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bzw. mit einem Verstoss gegen Art. 3 EMRK zu rechnen habe. Auf seine besondere Situation sei die Vorinstanz nicht eingegangen und habe damit ihre Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt. Zudem habe sie auch einen allfälligen Selbsteintritt aus humanitären Gründen nur unzureichend geprüft.

E. 6.1

Der Einwand, mit dem der Beschwerdeführer den italienischen Behörden insbesondere eine unzureichende Unterbringung und medizinische Versorgung von besonders verletzlichen Personen vorwirft, ist nicht von der Hand zu weisen (vgl. Asylum Info Database [AIDA], Country Report Italy, Update 2018, S. 56, https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_it_2018update.pdf). Auch das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner jüngsten Rechtsprechung zum Ergebnis gekommen, die Vorinstanz hätte entsprechende Hinweise ausser Acht gelassen. Zwar betrafen diese Fälle die beabsichtigte Überstellung von Familien mit minderjährigen Kindern - konkret: ein Ehepaar mit zwei Kindern, eine Mutter mit einem Kind sowie eine Mutter mit Zwillingen - wobei der Vorinstanz vorgeworfen wurde, nicht genauer überprüft zu haben, ob es sich bei der in Italien zugewiesenen Unterkunft um eine familiengerechte Unterbringung im Sinne eines SPRAR-Projekts handele und ob der Zugang zu notwendiger medizinischer Versorgung gewährleistet sei (vgl. Urteile des BVerfG F-4668/2019 vom 24. September 2019 E. 6.6, F-4090/2019 vom 22. August 2019 E. 6.6 sowie D-1214/2019 vom 1. April 2019 E. 5.5). Da es sich bei den genannten familiären Konstellationen jedoch ebenfalls um vulnerable Personen handelte, ist diese Rechtsprechung übertragbar auf alleinstehende Personen, deren Vulnerabilität aus ihrer Krankheit herrührt. Im Falle des Beschwerdeführers begründet zumindest die diagnostizierte paranoide Schizophrenie - welche den medizinischen Unterlagen zufolge eine kontinuierliche medikamentöse Behandlung und ärztliche Begleitung erfordert - seine besondere Verletzlichkeit (vgl. dazu: Austrittsbericht Spital Thurgau vom 8. März 2019 [Vorakten C 25] und Abschlussbericht Luzerner Psychiatrie vom 13. August 2019 [Beilage der Replik vom 21. August 2019]).

E. 6.2

Vor dem soeben dargelegten Hintergrund hätte die Vorinstanz daher prüfen müssen, welche konkreten Unterbringungsmodalitäten und medizinischen Behandlungsmöglichkeiten für den Beschwerdeführer in Italien existieren. Gegebenenfalls hätte sie von den italienischen Behörden eine individuelle Zusicherung bezüglich adäquater Unterbringung und medizinischer Versorgung einholen müssen. Dies hat die Vorinstanz nachzuholen. Sind derartige Zusicherungen dennoch nicht möglich, so hat die Vorinstanz die Anwendbarkeit der Souveränitätsklausel zu prüfen.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt im Hinblick auf die Anwendung der Souveränitätsklausel nicht rechtsgenügend abgeklärt und ihrer Pflicht zur Ermessensausübung nicht nachgekommen ist. Die Vorinstanz hätte, wie zuvor ausgeführt, bezogen auf den vorliegenden Einzelfall prüfen müssen, ob es in Würdigung der konkreten Umstände tatsächlich angezeigt ist, auf einen Selbsteintritt zu verzichten.

E. 7

Mit dem Hauptantrag, die angefochtene Verfügung aufzuheben, erweist sich die Beschwerde als begründet. Da das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Kognitionsbeschränkung - diese erfolgte durch Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG - keinen Ermessensentscheid anstelle der Vorinstanz treffen kann, ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung vom 3. Juni 2019 aufzuheben und die Sache zur Prüfung der Anwendung der Souveränitätsklausel - in Ausübung des gesetzeskonformen Ermessens - an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil werden das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (Art. 55 Abs. 3 VwVG) sowie der am 28. Juni 2019 angeordnete Vollzugsstopp gegenstandslos. Der Ausgang des Verfahrens führt auch zur Gegenstandslosigkeit des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Weder dem Beschwerdeführer noch der Vorinstanz sind Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Da das Asylgesuch seit dem 24. Januar 2019 hängig ist, gelten die am 1. März 2019 in Kraft getretenen Änderungen des Asylgesetzes vom 25. September 2015 nicht und folglich auch nicht die neu mit dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung einhergehende Übernahme der Vertretungskosten (Art. 102f AsylG). Der Beschwerdeführer hat daher Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese Entschädigung ist auf Fr. 600.- festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.